

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Merkblatt für die Antragstellung zur Initialförderung im Jahr 2023

Die Richtlinien und Förderungsvoraussetzungen für die Förderung von Initialprojekten im Jahr 2023, aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland, entnehmen Sie bitte dem aktuellen Rundschreiben Nr. 43/7/2022.

Gliederung eines Projektantrages

- Titel:** Titel des Projektes und Angabe des Themenschwerpunktes.
- Ziel:** Beschreibung des Projektzieles. Die Zielformulierungen sollten konkret und operationalisierbar.
- Zielgruppe:** Die Zielgruppe ist genau zu benennen und kurz zu beschreiben.

Förderung

Initialförderung
(Hier sollen neue Inhalte, Formen und Methoden in der Jugendhilfe aufzeigt werden).

Antragstellung

Der Antrag ist als Worddatei und als Papierausdruck mit allen notwendigen Unterlagen (siehe Ausschreibung) rechtsverbindlich zu unterschreiben und fristgerecht einzureichen.

Umsetzung/Methoden/Arbeitsweisen

Hierzu gehört die Darstellung des beantragten Projektes, der vorgesehenen Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeitrahmen, Personal, Räume, Materialien. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich möglichst konkret zu schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird.

Evaluation/Auswertung

Darstellung, wie das geplante Projekt evaluiert/ausgewertet werden soll.

Dokumentation/Erfahrungsberichte

Die Dokumentationen und Erfahrungsberichte sind fristgerecht in Papierform und als Word-Datei (ggf. als PDF-Datei) vorzulegen.

Termine

Der **Termin zur Abgabe** der Förderanträge für das Jahr 2023 ist der **31.01.2023** (Stichtag). Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem Stichtag (31.01.2023) eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Fördermittel bei den fristgerecht gestellten Anträgen nicht vollständig vergeben werden konnten.

Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.05.2023 auszugehen. Die Laufzeit der Projekte kann jahresübergreifend sein. D.h., der Projektstart muss in 2023 erfolgen, enden kann das Projekt im Folgejahr.

Finanzierung

Gefördert werden für die Zeit der Projektdurchführung (Projektlaufzeit) notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben.

Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen u.a. Honorarkosten und weitere, sich aus der Projektarbeit ergebenden allgemeinen Sachkosten, wobei die Förderfähigkeit bei Antrageingang noch geprüft werden muss.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.

Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt

- Personalkosten für bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ausnahmeregelung: es handelt sich um Mehrarbeit z.B. in Form von zusätzlichen Stunden, Aufstockung der Arbeitszeit, Überstunden)
- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen
- Investive Kosten